

Abteilung für Rechtspolitik

Bundesministerium für Gesund-
heit und Frauen
Radetzkystraße 2
A-1031 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 195
A-1040 Wien
Telefon +43 (0) 5 90 900DW
Telefax +43 (0) 5 90 900233
Internet: <http://wko.at/rp>
E-Mail: rp@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
92.101/3-I/B/6/03 9.7.2003	Rp 816/1/03/HS/Ra Dr. Harald Steindl	3720	09.09.2003

- 1. Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (5. Ärztegesetz-Novelle)**
- 2. Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen betreffend die ärztlichen und zahnärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (EWR-Ärzte- und Zahnärzte-Qualifikationsnachweisverordnung 2003 - EWR-Ärzte-ZahnärzteV 2003)**

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die geplante Novelle zum Ärztegesetz 1998 sowie den beabsichtigten Erlass der EWR-Ärzte- und Zahnärzte-Qualifikationsnachweisverordnung 2003.

Der Entwurf erleichtert die berufliche Mobilität innerhalb der EU und verwirklicht in einer weiteren Stufe die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit im Feld der Gesundheitsberufe. Die Öffnung des Berufszugangs durch Erleichterung der Anrechnung von im Ausland erworbenen Aus- und Weiterbildungszeiten sowie die verpflichtende Anerkennung einschlägiger beruflicher Erfahrungen und Kenntnisse fördert nicht nur die Internationalisierung medizinischer Studiengänge, sie wird die Übernahme neuester Entwicklungen, technologischer Innovationen und zukunftssträchtiger Behandlungsmethoden erleichtern. Die scharfe Kritik am Inhalt und Aufbau des Medizinstudiums in Österreich hat bekanntlich zu einer grundlegenden Neugestaltung des Studiums geführt. Ob die gewünschten Erfolge (mehr Praxisnähe, Einsatz neuer Lerntechnologien, effiziente Ressourcennutzung, Stärkung der ethischen Dimension, Förderung der Persönlichkeitsbildung etc.) in den nächsten Jahren eintreten werden, muss sich noch zeigen. Da der

Ruf Österreichs als medizinisches Ausbildungszentrum mit Weltgeltung auf dem Spiel stand, ist zu hoffen, dass die Neuordnungen rasch Erfolge zeitigen werden. Dies liegt nicht nur im Interesse der Patienten aus dem In- und Ausland, sondern auch jener Unternehmen, die als Partner - von der Pharmabranche über die Medizintechnik bis hin zu den gewerblichen Gesundheitsberufen - von der Qualität und der Reputation der Krankenanstalten, Universitätsinstitute, Forschungseinrichtungen und Akademien abhängig sind.

Da in den Labors der Pharmaindustrie, aber auch bei privaten Kranken- und Kuranstalten zahlreiche EU-Ausländer, aber auch EWR-Bürger und Angehörige der Schweizer Eidgenossenschaft, der Vereinigten Staaten, Kanadas und Japans tätig sind, werden die Erleichterungen im Berufszugang sowie bei der Anerkennung im Ausland erworbener Diplome besonders begrüßt. Diese Maßnahmen stärken den Wirtschaftsstandort, erhöhen die Chancen, talentierte Mediziner, Biotechnologen, Gentechniker, Medizininformatiker, Biowissenschaftler, Pharmaforscher etc. aus dem Ausland anzuwerben und den medizinisch-pharmazeutischen Forschungscluster auszubauen. Die verpflichtende Anrechnung von Erfahrungen und Praxiszeiten in arztähnlichen Tätigkeiten entspricht einer langjährigen Forderung der Wirtschaftskammer Österreich. Diese Form der Anrechnung sollte aber nicht nur auf Ausländer beschränkt bleiben, sondern auch für Inländer, die im Ausland einschlägige Erfahrungen gesammelt haben (z. B. ein Praktikum in traditioneller chinesischer Medizin in China), eröffnet werden. Insgesamt sollte darauf geachtet werden, dass die Anrechnungsbestimmungen nicht in offene - verfassungswidrige - Inländerdiskriminierung umschlagen.

Hohe Bedeutung kommt nach Meinung der Wirtschaftskammer Österreich auch dem neugeschaffenen § 49 Abs 7 zu. Diese Regelung entspricht einem großen Bedürfnis der Praxis und erleichtert die extramurale Betreuung chronisch Kranker und Pflegebedürftiger durch Angehörige, Nachbarn oder Personen, unter deren Obhut der Patient steht. Die Beschränkung des Personenkreises erscheint aber nach den Erfahrungen der Mitgliedsunternehmen der Wirtschaftskammer Österreich nicht sinnvoll, sie stellt sogar einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot dar. Dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ist sicherlich bekannt, dass Betreuung und Pflege nicht nur durch Angehörige, sondern auch durch Mitarbeiter von freien Wohlfahrtsverbänden, lokalen Initiativen, Bürgerkomitees, aber auch durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag von Kommunen, Landesstellen, Wohlfahrtsträgern, etc. erbracht wird. Wenn ein Gastronomiebetrieb oder ein Taxiunternehmen „Essen auf Rädern“ und die Versorgung mit Wäsche, Medikamenten, Hygieneartikel etc. übernimmt und dafür speziell geschultes Personal einsetzt, dann sollte auch diesem Unternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, unter ärztlicher Aufsicht Aufgaben gemäß § 49 Abs 7 zu übernehmen.

- 3 -

Wegen der großen Versorgungsprobleme in der extramuralen Pflege sollte das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen die Chance ergreifen, durch eine grundsätzliche Erleichterung der Delegationsbefugnisse der Praktischen Ärzte für eine Verbesserung, insbesondere aber auch für eine Legalisierung gängiger Verfahrensweisen in der Kooperation Arzt - Betreuungsinstitution - privates Umfeld - Patient zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.

P:\HS-2003\816-03 Ärztegesetz.doc